



Demnach wird von dem hiesigen
 städt. General-Commissaire dem vor-
 stehenden Magistrat und Rathhau-
 sultanen Collegio erklärt: daß sie
 freundlich ihrer bisherigen Anstalten
 gegen Bürger und Reich, so wie je-
 des einzelnen Mitglied jener gegen
 den Magistrat als unerschütterliche
 Obrigkeit durch den Reichs-Deputa-
 tionen-Actus verbunden, – daß ihre
 Vorrichtungen niemals als völlig
 gestopft angesehen, und ihnen alle
 Jurisdiction in sonstigen Ver-
 handlungen unter der Autorität
 ihrer bisherigen Landes-Obrigkeit
 gänzlich unterstellt seyn; – daß
 hingegen die hiesige Universität
 gerüstet seyn, ihnen vor der Hand
 die Ausübung ihrer Functionen
 nach zu belassen, – sie also ihre
 Vorrichtungen nach formel, bis
 auf weitere Befehl beschließen
 unter dem Titel eines Reichs-
 Justiz-Actus nach auszuüben
 und

Auszug aus dem Protokoll über die Besitzergreifung, 29. November 1802
(StA Ulm, A 3449)

Transkription

Hierauf wurde von dem Kurfürst[lichen] General-Commissaire dem versammelten Magistrate und RathsConsulenten Collegio erklärt: dass sie sämmtlich ihrer bisherigen Pflichten gegen Kaiser und Reich, so wie jedes einzelne Mitglied jener gegen den Magistrat als Reichsständische Obrigkeit durch den Reichs-Deputations-Schluß entbunden, dass ihre Verrichtungen nunmehr als völlig geschlossen anzusehen, und ihnen alle Iurisdiktions- u[nd] sonstige Verhandlungen unter der Autorität ihrer bisherigen Landes-Obrigkeit gänzlich untersagt seyen: - dass hingegen S[ein]e Kurfürst[liche] Durchlaucht geruht hätten, ihnen vor der Hand die Ausübung ihrer Functionen noch zu belassen, - sie also ihre Verrichtungen noch ferners, bis auf weitere höchste Entschliebung unter dem Titel eines Kurfürst[lichen] Interims-Stadt-Rath auszuüben ange[wiesen] wurden ...]